

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde – Nord

Langen-Holßel



Abwasserbeseitigungssatzung

Stand ► 31. Dezember 2003



ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG

des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat die Verbandsversammlung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
Schmutzwasser
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Einleitungsbedingungen

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 8 Anschlusskanal
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 12 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Altanlagen
- § 16 Befreiungen
- § 17 Haftung
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Beiträge und Gebühren
- § 21 Widerruf
- § 22 Datenverarbeitung
- § 23 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord, nachfolgend "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Land Wursten, Entsorgungsbereiche Cappel, Dorum, Midlum und Wremen,
 - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Langen,
 - c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Nordholz,
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, in den übrigen Gemeinden und Ortschaften sowie in den Bereichen, in denen der Verband von der zentralen Schmutzwasserentsorgung befreit ist,als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim Verband verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser i. S. dieser Satzung ist Schmutzwasser.



Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Es wird von dieser Satzung nicht erfasst.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Abwasser enden hinter dem Revisionsschacht/-kasten oder Ventil-/Schieberschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. In der Stadt Langen endet die zentrale Abwasseranlagen an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks – ohne den Revisionsschacht/-kasten oder Ventil-/Schieberschacht.

Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören nicht die bei Druckentwässerung auf den Privatgrundstücken herzustellenden maschinellen Anlagen. In diesen Fällen endet die öffentliche zentrale Abwasseranlage hinter dem Schieber/Ventil im Revisionsschacht auf dem Privatgrundstück. Im Bereich der Stadt Langen gehören die auf den Privatgrundstücken herzustellenden maschinellen Anlagen zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen.

- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckrohrleitungen für Schmutz- Niederschlagswasser, die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und die Revisionsschächte/-kästen oder Ventil-/Schieberschächte. Im Bereich der Stadt Langen gehören die Revisionsschächte/-kästen oder Ventil-/Schieberschächte nicht zur öffentlichen Einrichtung,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm und von Abwasser aus abflusslosen Gruben außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.



§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an eine dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen vorzubereiten.
- (6) Der Verband kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Anlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang - Schmutzwasser -

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf schriftlichen Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt istund
 2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.



- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei den Verbandsmitgliedern zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung des Bauherrn nach § 69 a Abs. 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Bauordnung über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungs- oder mitteilungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.



In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Hierunter fällt insbesondere die Umnutzung von Räumen in vorhandenen Wohngebäuden und Wohnungen in Räume für Bäder oder Toiletten.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer sowie Flur und Flurstück,
 - Gebäude und befestigte Flächen sowie vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Sperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage wird in der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Landkreis Cuxhaven, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den Gebieten der Stadt Langen, Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.



Folgende Farben sind dazu zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen = schwarz

Für neue Anlagen = rot

Für abzubrechende Anlagen = gelb

- (5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Absätzen 2 – 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Wasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand – nicht eingeleitet werden, die
- a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen;
 - f) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
 - g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, -boden - oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststoffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen.
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe



enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen-, Schlachtabfälle, Blut und Molke.

- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.

Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen, die Absatz 5 entsprechen.

- (5) Abwasser darf nur unter Einhaltung der in den Absätzen 6 a und b genannten Grenzwerte eingeleitet werden.
Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserverordnung unterschreitet.

Der Verband kann im Einzelfall für die in den Absätzen 6 a und b genannten Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

(6) Grenzwerte und Einleitungsbeschränkungen für Abwasser

(6a) Im Verbandsgebiet gilt:

- | | | |
|-------|---|------------------|
| 1. | Allgemeine Parameter | |
| 1.1 | Temperatur | : bis 35 °C |
| 1.2 | pH-Wert | : 6,5 - 10 |
| 1.3 | chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | : bis 2.000 mg/l |
| 1.4 | absetzbare Stoffe nach 0,5 h
Absetzzeit; | |
| 1.4.1 | biologisch nicht abbaubar | : 1,0 ml/l |
| 1.4.2 | biologisch abbaubar | : 10,0 ml/l |

2. Grenzwerte für besondere Parameter:

Wenn die zu § 7 a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.

- | | | |
|-------|---|---|
| 2.1 | verseifbare Öle und Fette | : 250 mg/l |
| 2.2 | Kohlenwasserstoffe: | |
| 2.2.1 | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) : DIN 1999
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten) | |
| 2.2.2 | soweit eine über die Abscheidung von
Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung
von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist,
Kohlenwasserstoffe gesamt
(DIN 38409 Teil 18) | : 20 mg/l |
| 2.2.3 | nicht abscheidbare, organische
halogenfreie Kohlenwasserstoffe | : Ableitung nur nach
spezieller Festlegung |



- 2.2.4 halogenierte Kohlenwasserstoffe
(berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX) : 1,0 mg/l
- 2.2.4.1 leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel : je Einzelstoff
< 0,5 mg/l, jedoch
in der Summe < 1,0 mg/l
- 2.2.4.2 schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe
(berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX) : < 0,1 mg/l
- 2.3 halogenfreie Phenole (berechnet als C₆H₅OH) : 100 mg/l
- 2.4 Anorganische Stoffe
- 2.4.1 Anionen:
- | | | | |
|----------------------------|--------------------|-------|--------|
| Sulfat | (SO ₄) | : 400 | mg/l |
| Phosphat | (PO ₄) | : 100 | mg/l |
| Fluorid | (F) | : 60 | mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar | (CN) | : 0,2 | mg/l |
| Cyanid, gesamt | (CN) | : 5,0 | mg/l |
| Nitrit | (NO ₂) | : 20 | mg/l |
| Sulfid | (S) | : 2 | mg/l * |
- 2.4.2 Ammonium und Ammoniak
- | | | | |
|--|--------------------|-------|--------|
| | (NH ₄) | | |
| | (NH ₃) | : 100 | mg/l * |
- 2.4.3 Kationen:
- | | | | |
|---------------|---------|--------|---------|
| Arsen | (As) | : 1 | mg/l |
| Barium | (Ba) | : 2 | mg/l |
| Blei | (Pb) | : 0,5 | mg/l |
| Chrom gesamt | (Cr) | : 1 | mg/l |
| davon Chromat | (Cr-VI) | : 0,1 | mg/l |
| Kupfer | (Cu) | : 2 | mg/l |
| Nickel | (Ni) | : 0,5 | mg/l |
| Selen | (Se) | : 1 | mg/l |
| Zink | (Zn) | : 3 | mg/l |
| Silber | (Ag) | : 1 | mg/l |
| Zinn | (Sn) | : 5 | mg/l |
| Cadmium | (Cd) | : 0,2 | mg/l ** |
| Quecksilber | (Hg) | : 0,05 | mg/l ** |
- * Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Abwasseranlage
- ** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in öffentliche Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.
3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gem. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" 17. Lieferung; 1986
100 mg/l
4. Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, daß der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.



5. Gase:
Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
6. Geruch:
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten!
7. Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.
8. Gentechnische neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten vorzulegen.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der verbandlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (6b) Im Gebiet der Ortschaften Debstedt, Sievern, Langen, Imsum der Stadt Langen und der Gemeinde Wremen gelten die folgenden Einleitungswerte

Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur : bis 35 °C
1.2	pH-Wert : 6,5 - 10
1.3	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) : bis 2.000 mg/l
1.4	absetzbare Stoffe nach 0,5 h
	Absetzzeit:
1.4.1	biologisch nicht abbaubar : 1,0 ml/l
1.4.2	biologisch abbaubar : 10,0 ml/l
1.5	Hydroxide der unter Nummer 2.4.3 aufgeführten Metalle : 0,3ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
1.6	Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: Abfiltrierbare Stoffe : 30 mg/l



2. Grenzwerte für besondere Parameter:

Wenn die zu § 7 a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.

2.1	verseifbare Öle und Fette		: 150 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffe:		
2.2.1	direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)		: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
2.2.2	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt		: 20 mg/l
2.2.3	nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe (DIN 38408 Teil 18)		: Ableitung nur nach spezieller Festlegung
2.2.4	halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)		: 1,0 mg/l
	-Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl)		: 0,5 mg/l
2.2.4.1	leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel		: je Einzelstoff < 0,5 mg/l, jedoch in der Summe < 1,0 mg/l
2.2.4.2	schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)		: < 0,1 mg/l
2.3	halogenfreie Phenole (berechnet als C ₆ H ₅ OH)		: 100 mg/l
2.4	Anorganische Stoffe		
	Chlor, freisetzbar	(Cl ₂)	: 0,5 mg/l
2.4.1	Anionen:		
	Sulfat	(SO ₄)	: 400 mg/l
	Phosphat	(PO ₄)	: 100 mg/l
	Fluorid	(F)	: 50 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	: 0,2 mg/l
	Cyanid, gesamt	(CN)	: 5,0 mg/l
	Nitrit	(NO ₂)	: 20 mg/l
	Sulfid	(S)	: 2 mg/l *
2.4.2	Ammonium und Ammoniak (berechnet als N)	(NH ₄) (NH ₃)	: 100 mg/l *
2.4.3	Kationen:		
	Antimon	(Sb)	: 1 mg/l
	Arsen	(As)	: 0,1 mg/l



Barium	(Ba)	:	2	mg/l
Blei	(Pb)	:	0,5	mg/l
Cadmium	(Cd)	:	0,2	mg/l **
Chrom gesamt	(Cr)	:	1	mg/l
davon Chromat	(Cr-VI)	:	0,1	mg/l
Cobalt	(Co)	:	2	mg/l
Kupfer	(Cu)	:	1	mg/l
Nickel	(Ni)	:	0,5	mg/l
Quecksilber	(Hg)	:	0,05	mg/l **
Selen	(Se)	:	1	mg/l
Silber	(Ag)	:	1	mg/l
Vanadium	(V)	:	2	mg/l
Zink	(Zn)	:	2	mg/l
Zinn	(Sn)	:	2	mg/l

* Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Abwasseranlage.

** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in öffentliche Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

3. **Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe** gem. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

4. **Farbstoffe:**

Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.

5. **Gase:**

Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

6. **Geruch:**

Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten!

7. **Radioaktive Stoffe** dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

8. **Gentechnische neukombinierte Nukleinsäuren** sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten vorzulegen.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen



gen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden. Soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der(n) Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffe, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (10) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 – 6 a und b unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Der Verband kann auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens oder Ventil-Schieberschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintrag einer Baulast oder entsprechenden Grunddienstbarkeit gesichert haben.



- (3) Der Verband lässt den Anschlusskanal (Verbindungsstück zwischen Sammler und dem Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens oder einer Druckanschlussleitung incl. des Ventil-/oder Schieberschachtes) auf dem Grundstück herstellen.
Dies gilt nicht auf dem Gebiet der Stadt Langen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Reinigung zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
Dies gilt nicht auf dem Gebiet der Stadt Langen für den Teil des Anschlusskanals, der sich auf dem zu entwässernden Grundstück befindet.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Zustimmung des Verbandes verändern oder verändern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer ein ausreichend natürliches Gefälle nicht vorhanden, muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Bei Anschluss an eine Druckrohrleitung ist eine ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über die Bemessung der Druckpumpe trifft der Verband.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Er befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen für fehlerfreie vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Der Verband übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.



- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse, Pumpen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis auf die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.



III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 12

Bau, Betrieb und Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

Bau, Betrieb und Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen werden in der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den Gebieten der Stadt Langen, Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband ebenso mitzuteilen, wie eine erhebliche Veränderung von Art und Menge des Abwassers (z.B. bei Produktionsumstellungen und Nutzungsänderungen). Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.

§ 15

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss.



§ 16

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung und satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen beim Verband geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, deren vorschriftswidriges Benutzen und deren nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige andere Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.



§ 18

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert am 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710) i. V. m. den § 64, 65 und 67 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 €, angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt.
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallenden Abwassers nicht in öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10 Beauftragten des Verbandes nicht unbehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 10. § 14 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,-- € geahndet werden.



§ 20

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen können Verwaltungskosten aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 21

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Pflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 1 Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.



§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Langen-Holßel, den 26. November 2003

(Hammann)
Verbandsvorsteher

(L.S.)

(Schade)
Geschäftsführer